



Kaiserin-Friedrich-Gymnasium, Auf der Steinkaut 1-15, 61352 Bad Homburg v.d. Höhe

Informationen zu einem individuellen Schulbesuch im Ausland

Gründe für einen Auslandsaufenthalt während der Schulzeit:

Unabhängig von einer Anerkennung schulischer Leistungen in Deutschland wirkt ein Auslandsaufenthalt oder Austauschjahr nachhaltig auf die Persönlichkeitsentwicklung. Die hinzugewonnenen Fähigkeiten wie Fremdsprachenkenntnisse oder interkulturelle Kompetenzen sind wichtige Schlüsselqualifikationen für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen unserer Zeit. Darum ist auch ein eingeschobenes Auslandsjahr ein Gewinn für den weiteren Lebensweg.

Persönliche Erfahrungen in einem anderen Land haben – besonders während der Zeit des Erwachsenwerdens – auch nachhaltige Auswirkungen auf soziale Kompetenzen wie Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Selbständigkeit, Offenheit und Verständnis.

Allgemeine schulrechtliche Vorgaben

Im Bundesland Hessen sollen Aufenthalte in einer ausländischen Schule im Rahmen eines Schüleraustausches gefördert werden. Es soll den Schülerinnen und Schülern, die im Ausland eine Schule besuchen, ermöglicht werden, ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortzusetzen. Die rechtlichen Grundlagen für einen Schulbesuch im Ausland finden sie in der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 des Landes Hessen, dort unter § 3 „Verweildauer“ und § 4 „Schulbesuch im Ausland“.

§ 3 Verweildauer

(1) Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei, mindestens zwei und höchstens vier Jahre.

(4) Ein Schulbesuch im Ausland von mindestens halbjähriger Dauer nach § 4, den die Schülerin oder der Schüler nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe antritt, wird auf die Verweildauer nicht angerechnet.

§ 4

(1) Aufenthalte in einer ausländischen Schule im Rahmen eines Schüleraustausches oder eines entsprechenden Programms oder eines Praktikums zur Berufsorientierung im Ausland sollen gefördert und den Schülerinnen und Schülern soll es ermöglicht werden, ihre schulische Ausbildung anschließend ohne zeitlichen Verlust fortzusetzen. **Die Entscheidung über ein Überprüfungsverfahren nach § 2 Abs. 6 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.**

Zeitlicher Rahmen des Auslandsaufenthaltes

Grundsätzlich stehen für einen Aufenthalt im Ausland verschiedene Zeitfenster zur Auswahl, je nach Wunsch der Familie, Angeboten der aufnehmenden Schulen und Organisationen und natürlich dem finanziellen Rahmen.

Als Alternative können Sie in der Regel zwischen einem halb- oder ganzjährigen Auslandsaufenthalt wählen, aber auch kürzere Verweilzeiten (Trimester) sind möglich.

Wichtig: Die Beurlaubung gilt nur für den von der aufnehmenden Schule angegebenen Zeitraum; beginnt das Schuljahr im Ausland später als in Deutschland, besteht für die Zwischenzeit die Schulpflicht. Das gleiche gilt für den Zeitraum nach Beendigung des bestätigten Auslandsaufenthaltes. Eine mögliche Zwischenzeit kann also nicht für den privaten Urlaubsaufenthalt genutzt werden, sofern sie nicht in den hessischen Ferien liegen.

Wenn der Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes in die E-Phase gelegt wird, ist eine Wiederholung der E-Phase normalerweise nicht notwendig, wenn die Noten am Ende der Jahrgangsstufe 9 eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwarten lassen. Gleichwohl können Sie auch von sich aus entscheiden, die E-Phase zu wiederholen. (Die näheren Bedingungen zur Zulassung entnehmen Sie bitte dem KFG-Merkblatt)

Bei der Belegung der Fächer an der Schule im Ausland ist zu bedenken, dass grundlegende Fächer und vor allem Fächer, die man vielleicht als Leistungskurs in der Qualifikationsphase oder mögliche Prüfungsfächer belegen möchte, an der Auslandsschule weitergeführt werden sollten.

Auch ist zu bedenken, dass bei einem ganzjährigen Aufenthalt die Orientierung in den Vorleistungskursen der Jahrgangsstufe E fehlt.

Neben womöglich neuen Fächern oder Fächern mit anderem Schwerpunkt, die die Schulen im Ausland je nach Profil anbieten, ist die Wahl der Kurse im jeweils ansprechenden Niveau anzuraten.

Auswahl der Schule bzw. des Austauschprogrammes

Bei der Auswahl der Schule kann das KFG nicht behilflich sein, da uns Werbung für kommerzielle Veranstalter und Programme nicht erlaubt ist. Sie können uns aber bei Fragen zu schulischen Angelegenheiten rund um das Auslandsjahr anschreiben:

m.lembach@kaiserin-friedrich.de

Informationen zu staatlich geförderten Programmen finden Sie im Internet u.a. unter folgendem Link:

<https://schulaemter.hessen.de/schulbesuch/internationale-austauschprogramme>

Weitere nützliche Informationen, auch zu Teil- und Vollstipendien, und Adressen zu gemeinnützigen Jugendaustauschorganisationen (Internetauftritte teilweise nicht mehr ganz aktuell) finden Sie unter

- <https://aja-org.de/schueleraustausch/>

- <https://www.rotary-jd.de/>

Bad Homburg, April 2024

(Wa/Lmb)



Organisation der Beurlaubung von Oberstufenschülerinnen und -schülern zum Besuch einer ausländischen Schule

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern, diese Übersicht soll Ihnen einen Überblick über die wesentlichen schulorganisatorischen und schulrechtlichen Aspekte bieten, die ein Auslandsaufenthalt mit sich bringt sowie den Wiedereinstieg nach der Rückkehr aus dem Ausland erleichtern.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann, um eine ausländische Schule zu besuchen, bis zu einem Jahr erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist über das Beurlaubungsformular der Schule (s. Homepage) an den Schulleiter bis spätestens 30.04. des Schuljahres vor dem Auslandsaufenthalt zu stellen.

Besuch der Qualifikationsphase im Schuljahr nach der Rückkehr aus dem Ausland: Erwerb der Zulassung zur Qualifikationsphase

Gemäß § 4 (1) OAVO sollen Auslandsaufenthalte gefördert werden und die schulische Ausbildung nach der Rückkehr ohne zeitlichen Verlust fortgesetzt werden können. Ein Schulbesuch von mindestens halbjähriger Dauer, der nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe angetreten wird, wird daher nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe, die in der Regel drei, maximal vier Jahre beträgt, angerechnet. Es bleiben also beim Besuch der Jahrgangsstufe E nach Rückkehr aus dem Ausland die vollen vier Jahre Verweildauer in der Oberstufe erhalten. Wird hingegen direkt in die Jahrgangsstufe Q1 übergegangen, so kann die Qualifikationsphase nur in maximal drei Jahren durchlaufen werden, da spätestens zu Beginn des sechsten Halbjahres nach Eintritt in die Qualifikationsphase die Bedingungen zur Zulassung zur Abiturprüfung erfüllt sein müssen (§ 23 (3) OAVO).

- nach einer Beurlaubung mehr als die Hälfte von E2 anwesend: Die Schülerin bzw. der Schüler erhält am Ende des Schuljahres Noten und sie bzw. er wird bei der Versetzungsentscheidung (Zulassung zur Qualifikationsphase) wie Schülerinnen und Schüler behandelt, die nicht im Ausland waren.
- nach einer Beurlaubung weniger als die Hälfte von E2 anwesend/ Beurlaubung für ein gesamtes Schuljahr: Ist es aufgrund der weniger als die Hälfte des zweiten Halbjahres nach Rückkehr aus dem Ausland verbleibenden Unterrichtszeit nicht gesichert, dass das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe E (E2) benotet werden kann oder kehrt die Schülerin bzw. der Schüler erst mit Ende von E2 aus dem Ausland zurück, so entscheidet der Schulleiter gemäß § 4 OAVO über die Durchführung eines Überprüfungsverfahrens nach § 2 Abs. 6 OAVO. Ein Überprüfungsverfahren findet in der Regel dann statt, wenn der Notendurchschnitt in der Jahrgangsstufe 9, 2. Halbjahr 3,0 bzw. in der Jahrgangsstufe E1 08 Punkte oder schlechter bei doppelter Gewichtung der Hauptfächer (Dies sind: Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache) war. Es findet in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache schriftlich (90 Minuten) sowie in Geschichte oder Politik & Wirtschaft und einer Naturwissenschaft (Biologie, Chemie oder Physik) mündlich (15 Minuten nach 30-minütiger Vorbereitungszeit) in der letzten Sommerferienwoche statt.
- Ein Überprüfungsverfahren entfällt in jedem Fall, wenn die Schülerin bzw. der Schüler von der Versetzungskonferenz der Klasse 9 in die Qualifikationsphase vorversetzt wurde.

Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler nach einer Beurlaubung zur Qualifikationsphase zugelassen, so erfüllt sie bzw. er grundsätzlich die Anforderungen und Verpflichtungen in den späteren Abiturprüfungsfächern sowie in den Fächern, die am Ende der Einführungsphase abgegeben werden können (eine Fremdsprache, zwei Naturwissenschaften). In diesen Fächern muss in der nächsten Jahrgangsstufe kein Kurs nachbelegt werden. Eine Ausnahme stellt das Fach Latein dar.

Auslandsaufenthalt und Latinum

Ein im Ausland verbrachtes Schuljahr oder Halbjahr kann auf die Bedingungen zum Erwerb des Latinums angerechnet werden, wenn die zuletzt im Fach Latein erreichte Note mindestens ausreichend oder 05 Punkte betrug und bei Besuch von Latein als 1. oder 2. Fremdsprache eine Feststellungsprüfung (Latinumsklausur) zum Nachweis der nach OAVO § 50 (1) genannten Kenntnisse erfolgreich mit mindestens 05 Punkten abgelegt wurde. Wurde keine Latinumsprüfung abgelegt, so kann Latein in Q1 fortgeführt werden und mit Abschluss von mindestens 05 Punkten das Latinum erworben werden.

Besuch der Einführungsphase im Schuljahr nach der Rückkehr aus dem Ausland

- Es ist kein Überprüfungsverfahren notwendig, da die Versetzung in die Einführungsphase bereits am Ende der Klasse 9 ausgesprochen wurde.

Sonderfall: Beurlaubung während der Qualifikationsphase

- Ist in der Qualifikationsphase ein Auslandsaufenthalt absolviert worden, so ist kein Überprüfungsverfahren erforderlich, da am Ende der Einführungsphase die Zulassung zur Qualifikationsphase ausgesprochen wurde. Eine Beurlaubung in der Qualifikationsphase verlängert in der Regel den Schulbesuch um ein Jahr.

Organisatorische Aspekte

- Auslandsaufenthalt von bis zu einem halben Jahr während der Jahrgangsstufe E: Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe E bis zu einem halben Jahr im Ausland sind, nehmen an der Kurswahl in der Jahrgangsstufe 9 teil und werden während ihres Auslandsaufenthalts Kursen zugeordnet.
- nach einer Beurlaubung mehr als die Hälfte von E2 anwesend: Schülerinnen und Schüler, die in der Jahrgangsstufe E2 mehr als die Hälfte der Zeit anwesend sind, nehmen an der Kurswahl in der Jahrgangsstufe 9 teil und werden während ihres Auslandsaufenthalts Kursen zugeordnet. Wird der Auslandsaufenthalt verlängert, so besteht kein Anspruch auf Beibehaltung der Kurseinstufung nach Rückkehr aus dem Ausland!
- nach einer Beurlaubung weniger als die Hälfte von E2 anwesend/ Beurlaubung für ein gesamtes Schuljahr: Schülerinnen und Schüler, die weniger als die Hälfte von E2 anwesend sind bzw. das gesamte Schuljahr beurlaubt sind, nehmen nicht an den Kurswahlen der Jahrgangsstufe 9 teil und werden während ihres Auslandsaufenthalts keinen Kursen zugeordnet.

Sind die Schülerinnen und Schüler während der Durchführung der Kurswahl im Frühjahr noch im Ausland, so nehmen wir Kontakt mit Ihnen auf und senden Ihnen die nötigen Unterlagen zu, so dass die Schülerinnen und Schüler im selben Zeitraum wie die Mitschülerinnen und -schüler am KFG wählen können. Sie brauchen nicht aktiv zu werden! Sie erhalten die Wahlbögen für die Jahrgangsstufe E und Q1 – je nachdem, ob der Wunsch besteht direkt in die Jahrgangsstufe Q1 aufgenommen zu werden oder die Jahrgangsstufe E belegt werden soll.

Am Beginn des Schuljahres bis zum Antritt des Auslandsaufenthalts bzw. nach der Rückkehr bis zum Beginn der Sommerferien muss die Schule am KFG besucht werden. Vor Beginn des Auslandsaufenthalts nehmen die Schülerinnen und Schüler Kontakt mit Herrn Hechler oder Frau Biehler zur Absprache der besuchten Kurse auf. Bei Rückkehr aus dem Ausland melden sich die Schülerinnen und Schüler etwa 14 Tage vor Rückkehr ans KFG über Schul.Cloud oder per E-Mail. Es besteht auch eine Schul.Cloud-Gruppe für die ganzjährigen Auslandsfahrer (Ausland_202X), über die untereinander und mit uns während des Auslandsjahres zu organisatorischen Fragen in Kontakt getreten werden kann. Gemeinsam werden dann Kurse für die verbleibende Zeit am KFG abgesprochen. Die Leistungskurse sollten denen entsprechen, die in der Jahrgangsstufe Q1 belegt werden möchten. Die Belegung der Grundkurse ist vorläufig und es kann im Rahmen der Kurswahl zu einer Neuordnung mit Beginn von Q1 kommen.

Angebot des Schulelternbeirats: summerschool

Der SEB organisiert in den Sommerferien nach Möglichkeit eine summerschool für die Schülerinnen und Schüler, die ein ganzes Jahr im Ausland waren, um einen nahtlosen Eintritt in die Qualifikationsphase zu ermöglichen und in die verpassten Inhalte der Jahrgangsstufe E einzuführen.

Es wird begrüßt, wenn die Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland Kontakt zu Mitschülerinnen und -schülern halten, um sich über die Inhalte der Kurse am KFG zu informieren. Nähere Informationen zu den Inhalten der Einführungsphase finden Sie in den KCGOs auf der Homepage des HKMB. Erforderliche Lehrbücher können zur Nacharbeitung des Schulstoffs nach Rückkehr aus dem Ausland gern in der Lernmittelbücherei entliehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Studienleiterin